



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 16.02.2011

Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Wassergesetze; Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen III auf dem Flurstück Nr. 1650/1, Gem. Sulzbach, Stadt Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg durch die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-	15
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 19.12.2007 (1. Änderungssatzung vom 27.01.2011)	15
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Fischseuchenverordnung; Anordnung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Verbreitung der Viralen Hämorrhagischen Septikämie der Salmoniden	17

Wir trauern um

Herrn Hans Leinhäupl
ehem. Mitglied des Kreistages

Herr Leinhäupl gehörte von 1966 - 1990 dem Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach an.

Mit ihm ist ein hoch angesehener, in der Kommunalpolitik verdienter Mann aus dem Leben geschieden, der sich mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Belange des Landkreises eingesetzt und allseits großes Vertrauen gewonnen hat.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und Verehrung.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen III auf dem Flurstück Nr. 1650/1, Gem. Sulzbach, Stadt Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg durch die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-

Die Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg beantragten mit Schreiben vom 28.08.2010 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG -Wasserhaushaltsgesetz-, zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen III auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1650/1 Gemkg. Sulzbach für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Sulzbach-Rosenberg. Der Brunnen wurde 1969 abgeteuft und seit dieser Zeit zur Wasserversorgung der Stadt Schnaitenbach neben den Brunnen I und II und dem Brunnen IV Breitenbrunn verwendet.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Kriterien war zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Amberg, 11.02.2011
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sachgebiet Wasserrecht

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe;
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 19.12.2007 (1. Änderungssatzung vom 27.01.2011)**

Die in der Zweckverbandssitzung am 27.01.2011 beschlossene Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

**Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung vom 19.12.2007
(1. Änderungssatzung vom 27.01.2011)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe folgende Änderungssatzung:

§ 9 a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- bis 2,5 m³/h 35,00 €/Jahr,
- bis 6 m³/h 42,00 €/Jahr,
- bis 10 m³/h 50,00 €/Jahr,
- bis 15 m³/h 80,00 €/Jahr,
- über 15 m³/h 120,00 €/Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

- bis 4 m³/h 35,00 €/Jahr,
- bis 10 m³/h 42,00 €/Jahr,
- bis 16 m³/h 50,00 €/Jahr,
- bis 25 m³/h 80,00 €/Jahr,
- über 25 m³/h 120,00 €/Jahr.

§ 10 (Verbrauchsgebühr) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 (Verbrauchsgebühr) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 12 (Gebührensschuldner) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Edelsfeld, den 27.01.2011
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Edelsfeld-Gruppe
gez.
Strehl
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Fischseuchenverordnung;
Anordnung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Verbreitung der Viralen Hämorrhagischen Septikämie der Salmoniden**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach (um die Teichanlage Allersburg, Flur-Nrn. 843, 844, 945 und 847 Gemarkung Hohenburg) wird gem. § 27 Fischseuchenverordnung zum Sperrgebiet erklärt.
Die genauen Grenzen des Sperrgebiets sind in der Karte festgelegt, diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Veterinäramt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 08.02.2011 mitgeteilt, dass der Ausbruch der Viralen Hämorrhagischen Septikämie der Salmoniden in einer Teichanlage bei Allersburg, Flur-Nummern 843, 844, 845 und 847 Gemarkung Hohenburg amtlich festgestellt worden ist.

Das Veterinäramt hält daher die Festlegung eines Sperrgebietes entlang des Flussverlaufs der Lauterach 500 m flussaufwärts und 5000 m flussabwärts um die betroffene Teichanlage für erforderlich.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.

Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz i. V. m. §§ 27 Satz 1 der Fischseuchenverordnung. Bei der Viralen Hämorrhagischen Septikämie der Salmoniden, deren Ausbruch in einer Teichanlage bei Allersburg amtlich festgestellt worden ist, handelt es sich um eine anzeigepflichtige, nicht exotische Tierseuche (§ 1 Nr. 39 Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen i. V. m. Anlage 1 der Fischseuchen-V).

Gemäß § 27 Satz 1 Fischseuchenverordnung legt bei einem amtlich festgestellten Ausbruch einer nicht exotischen Seuche in einem Aquakulturbetrieb die zuständige Behörde in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie den geographischen Gegebenheiten ein Gebiet, das für die Vermeidung der Verschleppung der nicht exotischen Seuche angemessen groß ist, um den betroffenen Aquakulturbetrieb als Sperrgebiet fest.

Das Veterinäramt Amberg-Sulzbach hält unter Zugrundelegung dieser Vorgaben eine Ausweisung eines Sperrgebietes von 500 m flussaufwärts und 5000 m flussabwärts um die betroffene Anlage in Allersburg für erforderlich.

Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

Hinweise:

Gem. § 27 Satz 2 gilt für das Sperrgebiet § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Somit sind die im Sperrgebiet gelegenen Betriebe

1. nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde auf die nicht exotische Seuche zu untersuchen und
2. unterliegen der behördlichen Beobachtung.

Wer Fische aus Aquakultur aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Betrieb verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Satz 2 Tierseuchengesetz).

Amberg, den 09.02.2011

gez.

Richard Reisinger

Landrat

